

Untersuchung zur
optisch bedrängenden Wirkung
für das Windenergieprojekt
Craemer aurea

Auftraggeber:

CRAEMER Holding-GmbH
Brocke Str. 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Auftragnehmer:

enveco GmbH
Grevener Str. 61c
48149 Münster

August 2022

Hinweis: geschwärzte Fassung

1. Aufgabenstellung

Die enveco GmbH wurde von der CRAEMER Holding GmbH mit der Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung von einer geplanten Windenergieanlage (WEA) beauftragt.

Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N-163/6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m. Die Lage der geplanten WEA kann der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Am 24.02.2022 und am 17.08.2022 fanden Geländetermine zum geplanten Windenergieprojekt statt, auf die sich die vorliegende Untersuchung bezieht.

2. OVG-Urteile

OVG-Urteil vom 09.08.2006:

In seinem Urteil vom 09.08.2006 befasst sich das Oberverwaltungsgericht NRW (8. Senat) mit der so genannten bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Aufgrund eines geringen Abstandes einer Windenergieanlage zu einem Wohngebäude kann es zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen können eine optisch bedrängende Wirkung bedeuten.

Das OVG stellt im behandelten Fall fest: „Die hier angefochtene Baugenehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage – die als immissionschutzrechtliche Genehmigung fortgilt – verstößt zu Lasten des Klägers gegen nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bauplanungsrechts und verletzt ihn deshalb in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).“ Weiterhin heißt es: „Dem Kläger steht ein nachbarliches Abwehrrecht gegen das Bauvorhaben des Beigeladenen zu, weil von diesem Vorhaben eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen würde, die im Hinblick auf die Wohnnutzung des Klägers einen Verstoß gegen das allgemeine, im Bauplanungsrecht verankerte Rücksichtnahmegebot darstellt.“

Laut diesem OVG-Urteil ist das Rücksichtnahmegebot ein öffentlicher Belang im Sinne des §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ihm kommt drittschützende Wirkung zu.

Die in der Begründung zum Urteil genannten Kriterien veranlassen das OVG, die folgenden Anhaltswerte für eine Prognose in der Einzelfallprüfung zu nennen:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

OVG-Urteile vom 20.07.2017 und 04.07.2018:

Gemäß OVG-Urteilen (Münster: 8 B 396/17 vom 20.07.17 und 8 A 47/17 vom 04.07.18) besteht derzeit kein Anlass, die Grundsätze in Bezug auf die moderneren Typen von WEA, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind, abzuändern. Die Einberechnung der Nabenhöhe einerseits und des hälftigen Rotordurchmessers andererseits berücksichtigen bereits hinreichend Höhe und Größe der jeweiligen Anlage. Die Prüfung ist damit nicht auf statische, sondern auf flexible Kriterien aufgebaut.

3. Untersuchungsgebiet

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Oelde im Kreis Warendorf. Die Topographie ist relativ eben.

Die Kreise in der Übersichtskarte im Anhang veranschaulichen in grüner Farbe den 2-fachen und in blauer Farbe den 3-fachen ‚Gesamthöhenabstand‘ zu der geplanten WEA. Die Kreise beziehen sich auf eine horizontale Entfernung. Die zu berücksichtigende Gesamthöhe beträgt 246 m (gerundet). Die Karte zeigt, dass sich innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstands der geplanten WEA keine Wohngebäude (WG) befinden. Zwischen dem 2-fachen und dem 3-fachen Gesamthöhenabstand der geplanten WEA befindet sich ein Wohngebäude. Zwei Wohngebäude, welche außerhalb des 3-fachen Gesamthöhenabstands liegen, werden zusätzlich untersucht.

4. Kriterien der Einzelfallabwägung

Die Einzelfallabwägung, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend auf die Umgebung wirkt, sollte sich an den folgenden Kriterien orientieren:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser...)
- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Beschreibung der Wohnhäuser, Abschirmung und Vorbelastung, meteorologische Effekte, Blickwinkel, topografische Situation)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

4.1 Anlagenparameter

Der Standort der vom Auftraggeber geplanten WEA ist der Tabelle 1 und der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Nr.	Hersteller	Typ	Rotor- durch- messer	Naben- höhe	Gesamt- höhe (gerundet)	Rechts- wert	Hoch- wert
WEA 1	Nordex	N-163	163 m	164 m	246 m	445077	5742560

Tab. 1: Anlagenparameter der geplanten WEA
(Koordinatenbezugssystem UTM ETRS 89 Zone 32)

4.1.1 Anlagenhöhe

Bei Windenergieanlagen unterscheidet sich die Baukörperwirkung von denen klassischer Bauwerke. Gebäude können aufgrund ihrer Baukörpermasse eine bedrängende Wirkung auf die Umgebung ausüben, Windenergieanlagen wirken weniger durch ihre Masse als durch ihre Höhe auf die Umgebung.

Durch die unterschiedlichen Gesamthöhen von WEA und der nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände ist eine starre Abstandsregelung nicht möglich.

Die geplante WEA 1 hat eine Nabenhöhe von 164 m und einen Rotordurchmesser von 163 m. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe der WEA 1 von 246 m (gerundet).

4.1.2 Rotordurchmesser und Drehzahl

Der Rotor lenkt durch seine Bewegung den Blick auf die Windenergieanlage und sorgt damit für Unruhe. Sich bewegende Objekte erregen die Aufmerksamkeit in einem größeren Maße als stillstehende Objekte. Selbst wenn man sich nicht in Blickrichtung zum bewegendem Objekt befindet, sondern seitwärts, kann man Bewegungen wahrnehmen, der Blick wird zwangsläufig in Richtung WEA gelenkt. Je größer der Rotordurchmesser ist und damit die überstrichene Fläche, umso größer ist die davon ausgehende optische Wirkung.

Die geplante WEA 1 hat einen Rotordurchmesser von 163 m. Gemäß Informationen des Auftraggebers liegt die Betriebsdrehzahl des Rotors zwischen 6 und 11,6 U/min.

4.2 Örtliche Verhältnisse

Neben den Anlagenparametern sind die örtlichen Verhältnisse für die Einzelfallbewertung von Bedeutung.

4.2.1 Entfernungen

In der Tabelle 2 werden die ungefähre horizontale Entfernung zwischen der betrachteten WEA und den untersuchten Wohngebäuden (WG) zur Gesamthöhe der WEA in Beziehung gesetzt. Das resultierende Verhältnis wird im Folgenden als ‚Entfernungsfaktor‘ bezeichnet.

WEA	Gesamthöhe (gerundet)	WG	ca. Entfernung horizontal	Entfernungsfaktor
WEA 1	246 m	WG A	759 m	3,1
WEA 1	246 m	WG B	539 m	2,2
WEA 1	246 m	WG C	796 m	3,2

Tab. 2: Ermittlung der Entfernungsfaktoren der WEA zu den untersuchten WG

4.2.2 Beschreibung der untersuchten Wohnhäuser

Die folgende Beschreibung der Lage der betroffenen Wohngebäude zu der geplanten WEA wird aus Sicht der WEA durchgeführt. Hierbei wird zu den untersuchten Wohngebäuden eine Tabelle mit folgenden Informationen ausgefüllt:

- zur Art, Lage und Ausrichtung des Wohngebäudes
- zu den betroffenen Fenstern und Räumlichkeiten (von links nach rechts)
- zum betroffenen Außenbereich
- zu evtl. möglichen Abschirmungen zumindest von Teilen der WEA (z.B. Teile des Turms) durch sichtverschattende Elemente
- zu Vorbelastungen (technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Ausstattung das Landschaftsbild beeinflussen können)
- Anmerkungen

Zur Veranschaulichung der tabellarischen Beschreibung werden zu den untersuchten Wohngebäuden Luftbilder und Fotos (in dieser Version geschwärzt) beigelegt. Die Fotos, die nicht von einer Straße aus gemacht wurden, wurden mit Einverständnis der befragten Eigentümer/Bewohner erstellt.

Für die Wohngebäude A und C wurde auf Wunsch des Auftraggebers auf Grund der Entfernung zur geplanten WEA darauf verzichtet, direkten Kontakt zu den Bewohnern/Eigentümern aufzunehmen. Hier wurden Fotos von der Straße aus erstellt. Die Beschreibung der Wohngebäude basiert im Wesentlichen hierauf sowie auf Kartenmaterial bzw. Luftbildern.

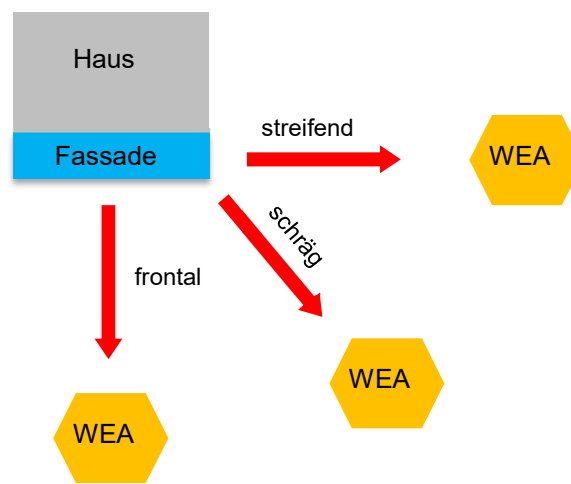
Soweit über die Luftbilder und Fotos Aussagen zu schützenswerten Außenbereichen wie Terrassen, Balkone etc. möglich sind, werden diese aufgeführt, dies gilt ebenfalls für mögliche Abschirmungen.

Die o.g. Luftbilder entstammen dem Layer: WMS NW DOP © Geobasis NRW mit einem Bildflugdatum vom 08.05.2020.

Für die Beschreibung der Ausrichtung der betroffenen Fassade liegen die folgenden Begriffe zugrunde (zur Verdeutlichung siehe auch Skizze):

- frontal (-15° bis 15°)
- frontal bis schräg (15° bis 30°)
- schräg (30° bis 60°)
- schräg bis streifend (60° bis 75°)
- streifend (75° bis 90°)

Die Gradangaben beziehen sich auf die Abweichung von der Senkrechten auf die Fassade und sind als ca. Angaben zu verstehen.



Die Informationen bezüglich der Art der Räumlichkeiten wurden durch Befragen der Eigentümer/Bewohner gewonnen. Die Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen in der tabellarischen Übersicht können der Tabelle 3 entnommen werden.

Abk.	Erläuterung	Abk.	Erläuterung
F	Fenster	SZ	Schlafzimmer
HT	Haustür	K	Küche
NT	Nebentür	HWR	Hauswirtschaftsraum
		B	Bad

Tab. 3: Ermittlung der Entfernungsfaktoren der WEA zu den untersuchten WG

Wohngebäude A

Art des Wohngebäudes	Wohngebäude auf einem Hofkomplex
Blickrichtung zur WEA (Himmelsrichtung) / ca.	Ost
Betroffene Fassadenseite Ausrichtung / ca. und Blickrichtung (frontal, schräg ...)	Ostnordostseite / frontal bis schräg Südsüdostseite / schräg bis streifend
Außenbereich	Terrasse, Garten, Balkon
Evt. mögliche Abschirmung zumindest von Teilen der WEA (s. o.)	Nebengebäude, Gehölze
Entfernungsfaktor	3,1
Vorbelastung	zwei WEA in östlicher Richtung zwei WEA in südöstlicher Richtung

Tab. 4: Wohngebäude A

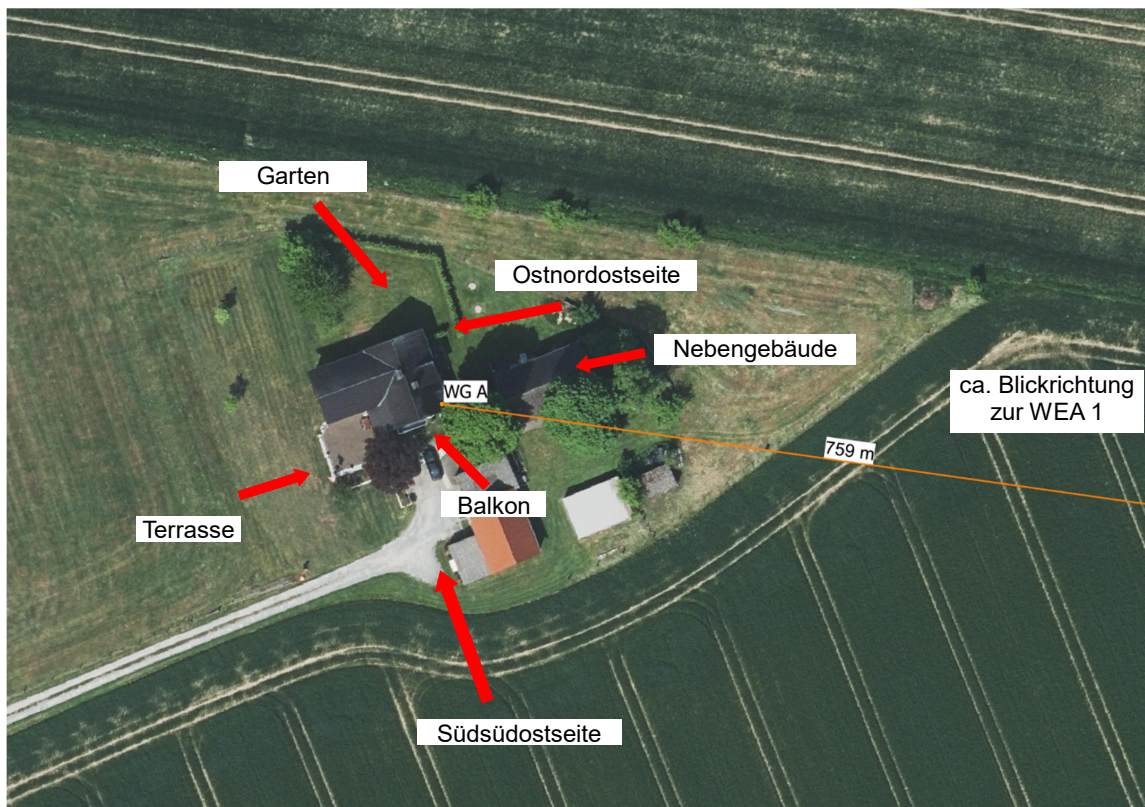


Abb. 1: Luftbild (WMS NW DOP © Geobasis NRW, 2020) Wohngebäude A (Gebäude mit der orangenen beispielhaften Sichtlinie)

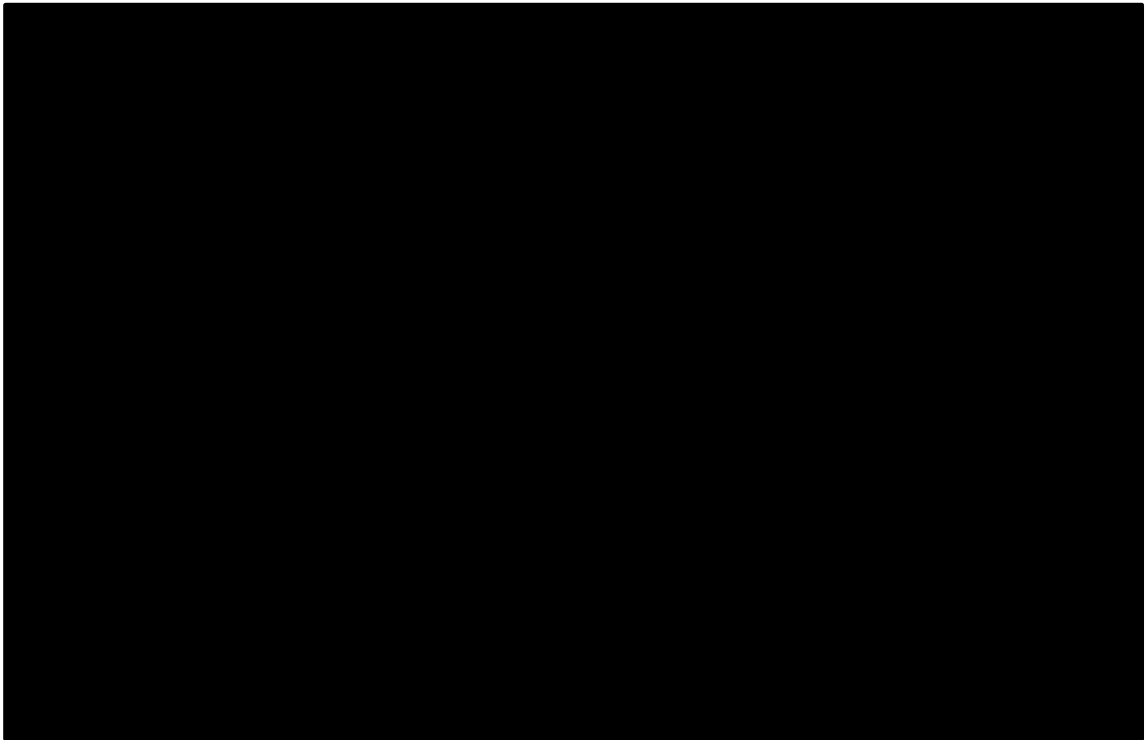


Abb. 2: Blick von der Straße aus auf die Nordnordwestseite und die Ostnordostseite von Wohngebäude A

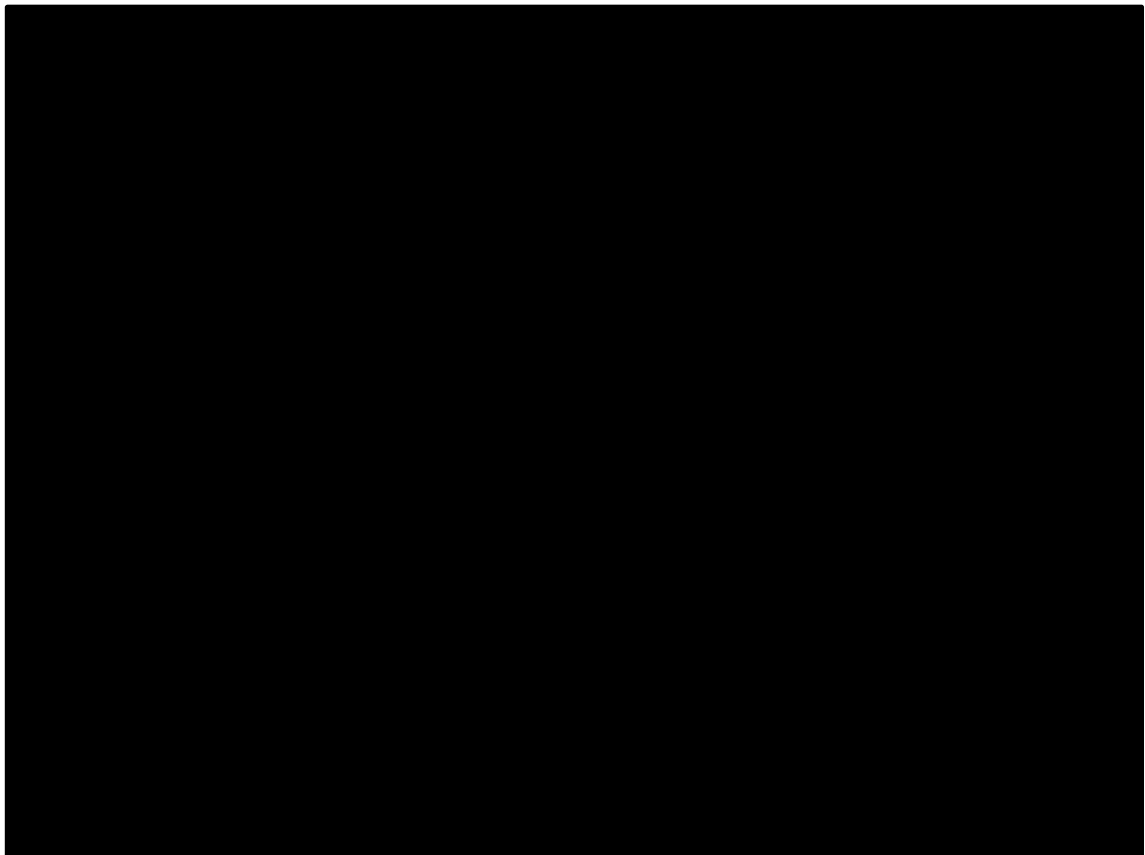


Abb. 3: Blick von der Straße aus auf die Südsüdostseite von Wohngebäude A

Wohngebäude B

Art des Wohngebäudes	Wohngebäude auf einem Hofkomplex
Blickrichtung zur WEA (Himmelsrichtung) / ca.	Ost
Betroffene Fassadenseite Ausrichtung / ca. und Blickrichtung (frontal, schräg ...)	Ostnordostseite / frontal bis schräg Südsüdostseite / schräg bis streifend
Anzahl der Fenster / Türen – Ostnordostseite	F
Räumlichkeiten – Ostnordostseite	Flur
Anzahl der Fenster / Türen – Südsüdostseite	EG: HT; F, F, F, NT, F 1. Etage: F DG: F
Räumlichkeiten – Südsüdostseite	EG: Flur; K, B, HWR/HWR/HWR (1 Raum) 1. Etage: SZ DG: Dachboden
Außenbereich	Terrasse, Garten
Evt. mögliche Abschirmung zumindest von Teilen der WEA (s. o.)	Gehölzreihe am Grundstücksrand
Entfernungsfaktor	2,2
Vorbelastung	zwei WEA in östlicher Richtung zwei WEA in südöstlicher Richtung
Bemerkung	Auf der Ostnordostseite soll eventuell ein Ausbau stattfinden. Auf der Südsüdostseite sollen im Dachgeschoss des Anbaus eventuell ein Bad und ein WC mit Dachflächenfenstern entstehen. Der Garten auf der Westseite wird wenig genutzt.

Tab. 5: Wohngebäude B

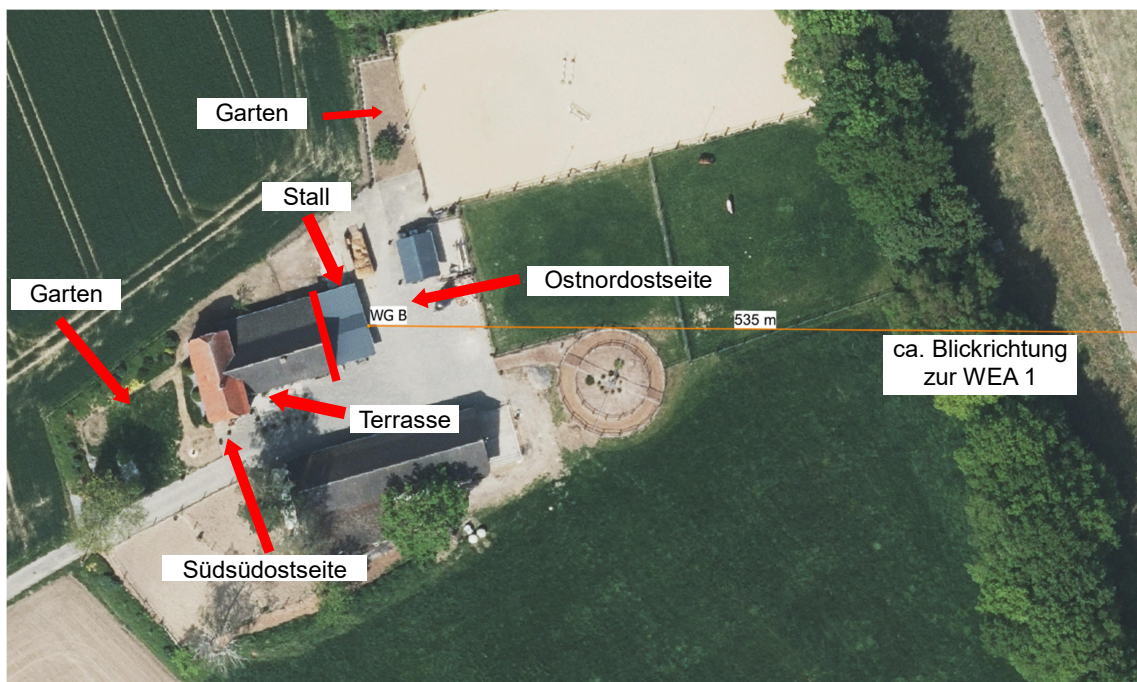


Abb. 4: Luftbild (WMS NW DOP © Geobasis NRW, 2020) Wohngebäude B (Gebäude mit der orangenen beispielhaften Sichtlinie)



Abb. 5: Blick auf die Südsüdostseite von Wohngebäude B

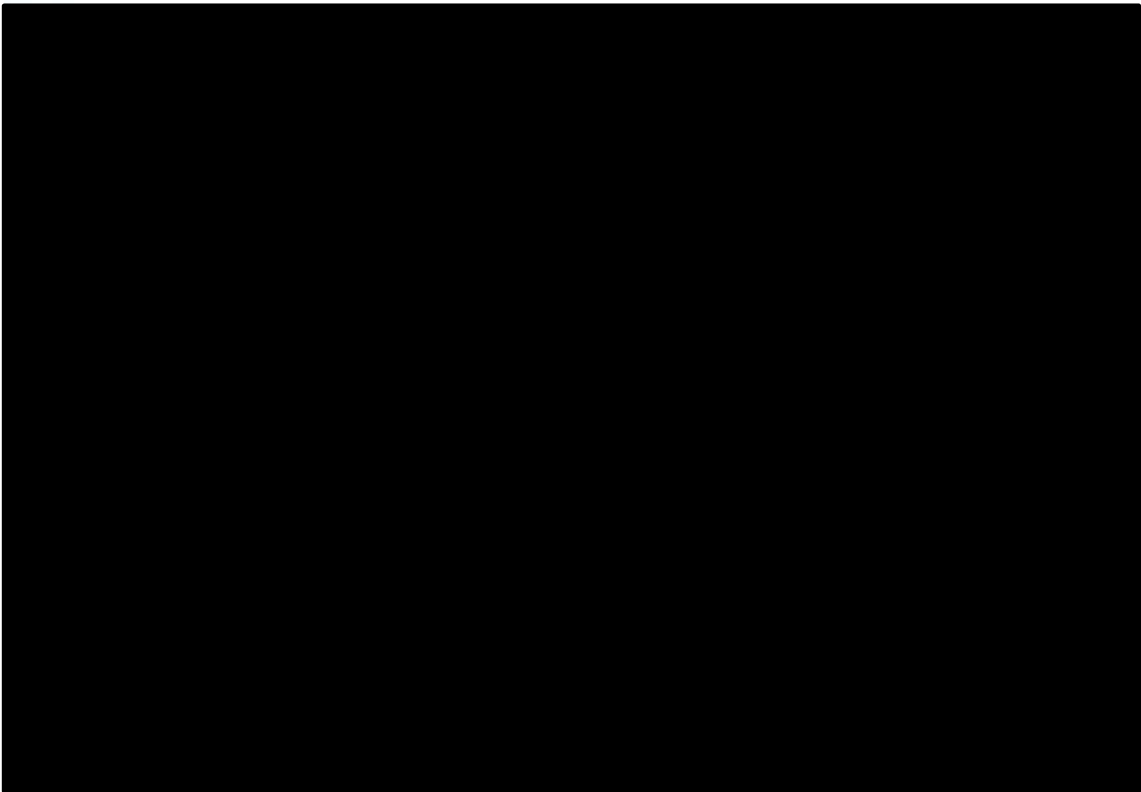


Abb. 6: Blick auf die Südsüdostseite (Anbau) mit Terrasse von Wohngebäude B

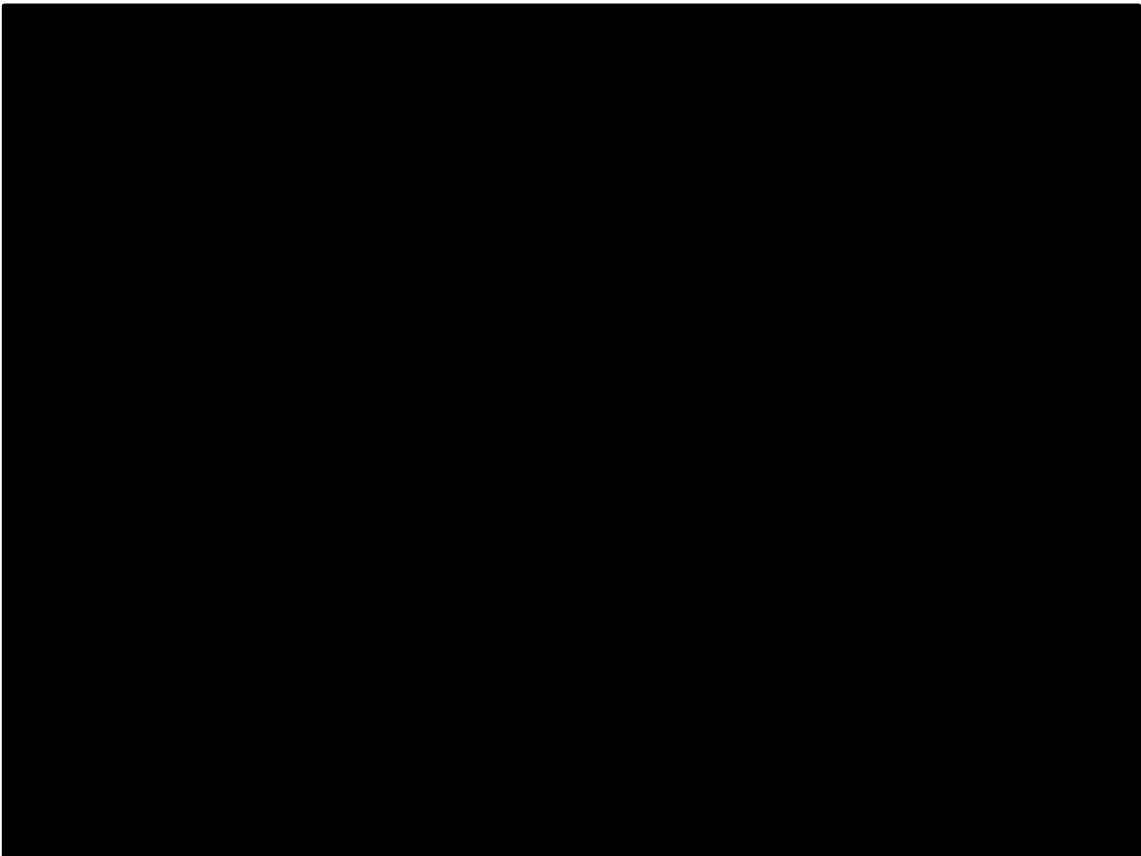


Abb. 7: Blick auf die Ostnordostseite mit Fenster zum Flur von Wohngebäude B

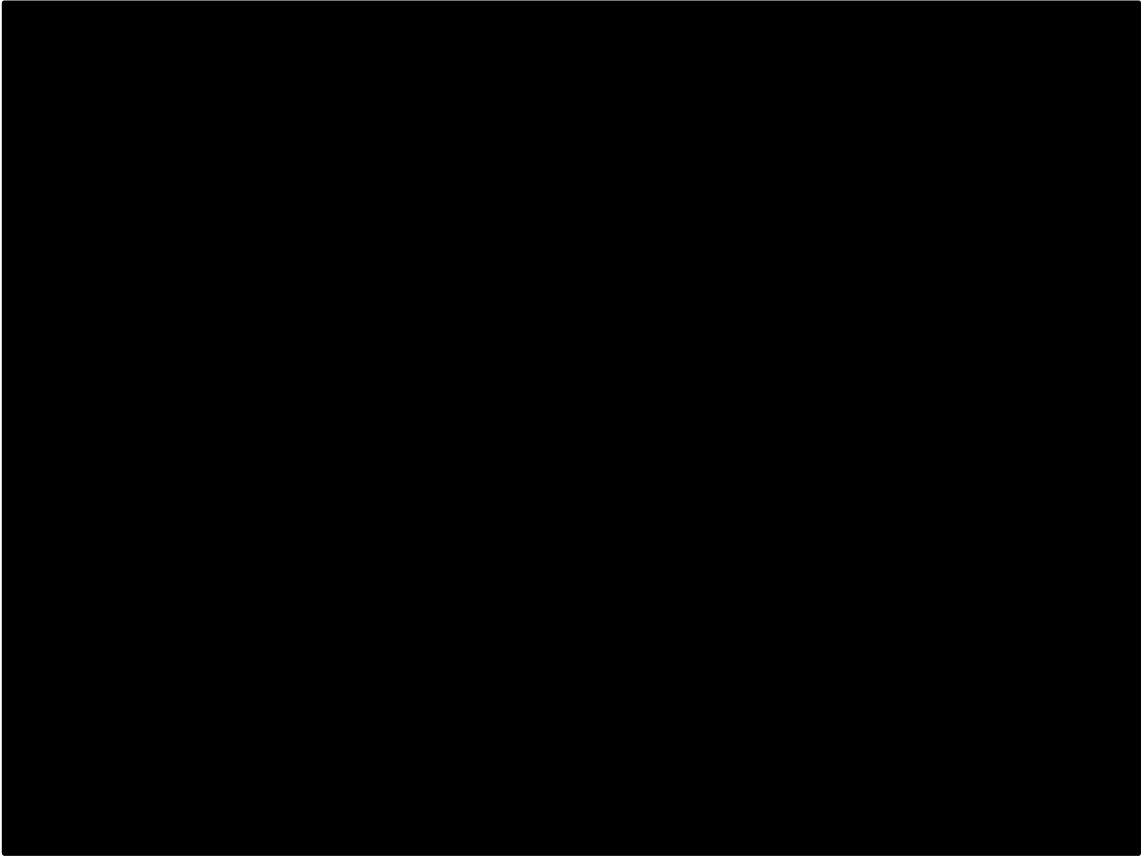


Abb. 8: Blick auf die Ostnordostseite mit Stall von Wohngebäude B

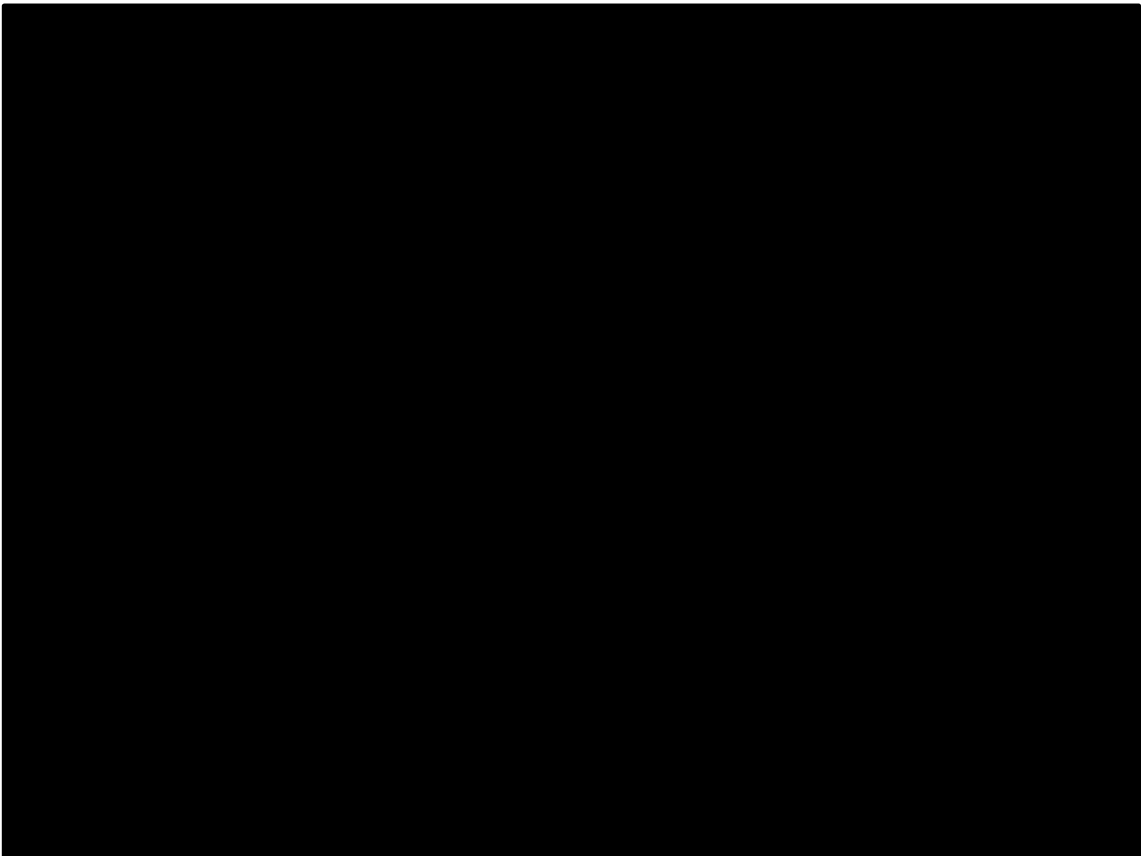


Abb. 9: Blick von der Terrasse von Wohngebäude B Richtung ca. geplante WEA 1

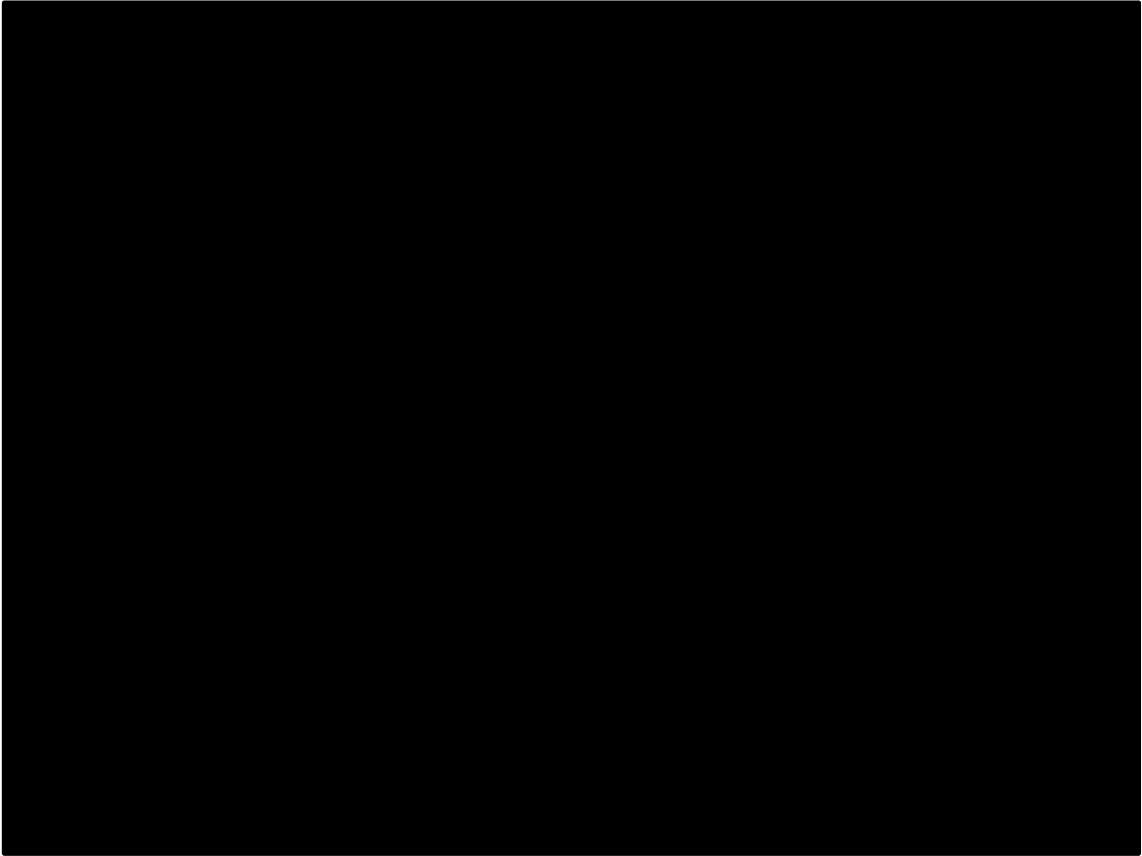


Abb. 10: Blick auf den Garten am Reitplatz von Wohngebäude B

Wohngebäude C

Art des Wohngebäudes	Wohngebäude auf einem Hofkomplex
Blickrichtung zur WEA (Himmelsrichtung) / ca.	Ostnordost
Betroffene Fassadenseite Ausrichtung / ca. und Blickrichtung (frontal, schräg ...)	Ostseite / frontal bis schräg Nordseite / schräg bis streifend
Außenbereich	Terrasse (?)
Evt. mögliche Abschirmung zumindest von Teilen der WEA (s. o.)	Nebengebäude
Entfernungsfaktor	3,2
Vorbelastung	zwei WEA in ostnordöstlicher Richtung zwei WEA in ostsüdöstlicher Richtung

Tab. 6: Wohngebäude C

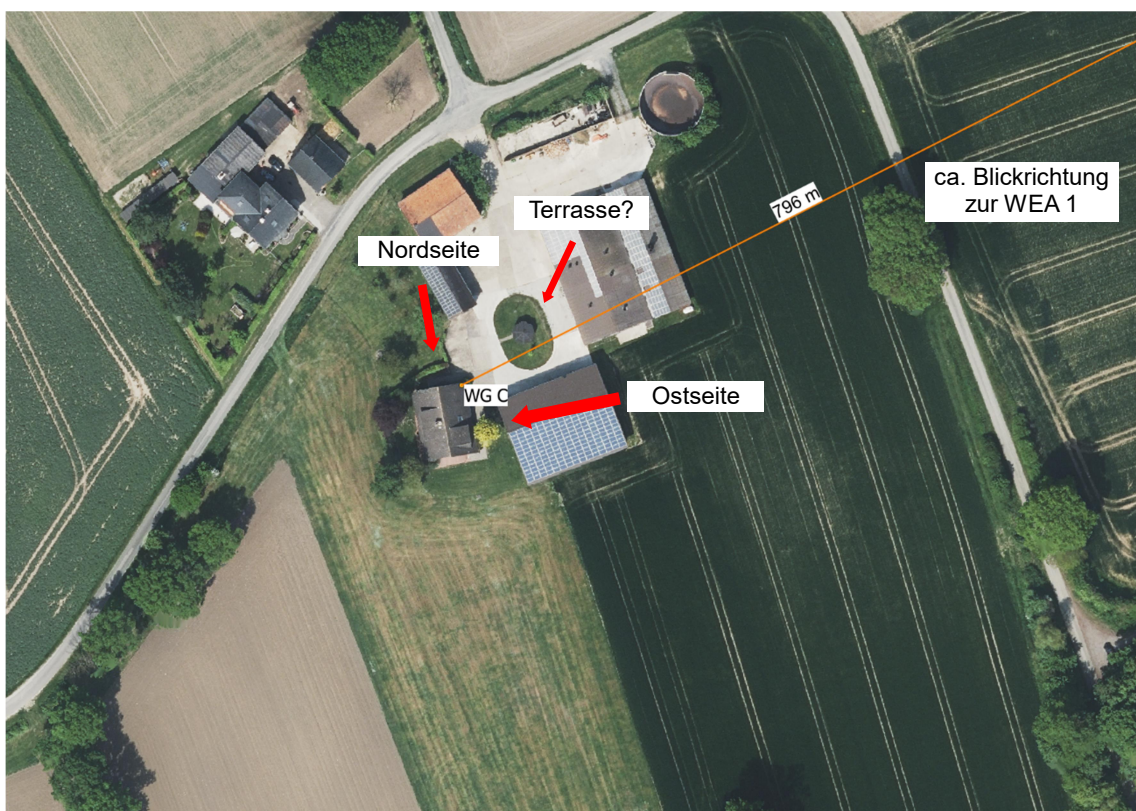


Abb. 11: Luftbild (WMS NW DOP © Geobasis NRW, 2020) Wohngebäude C (Gebäude mit der orangenen beispielhaften Sichtlinie)

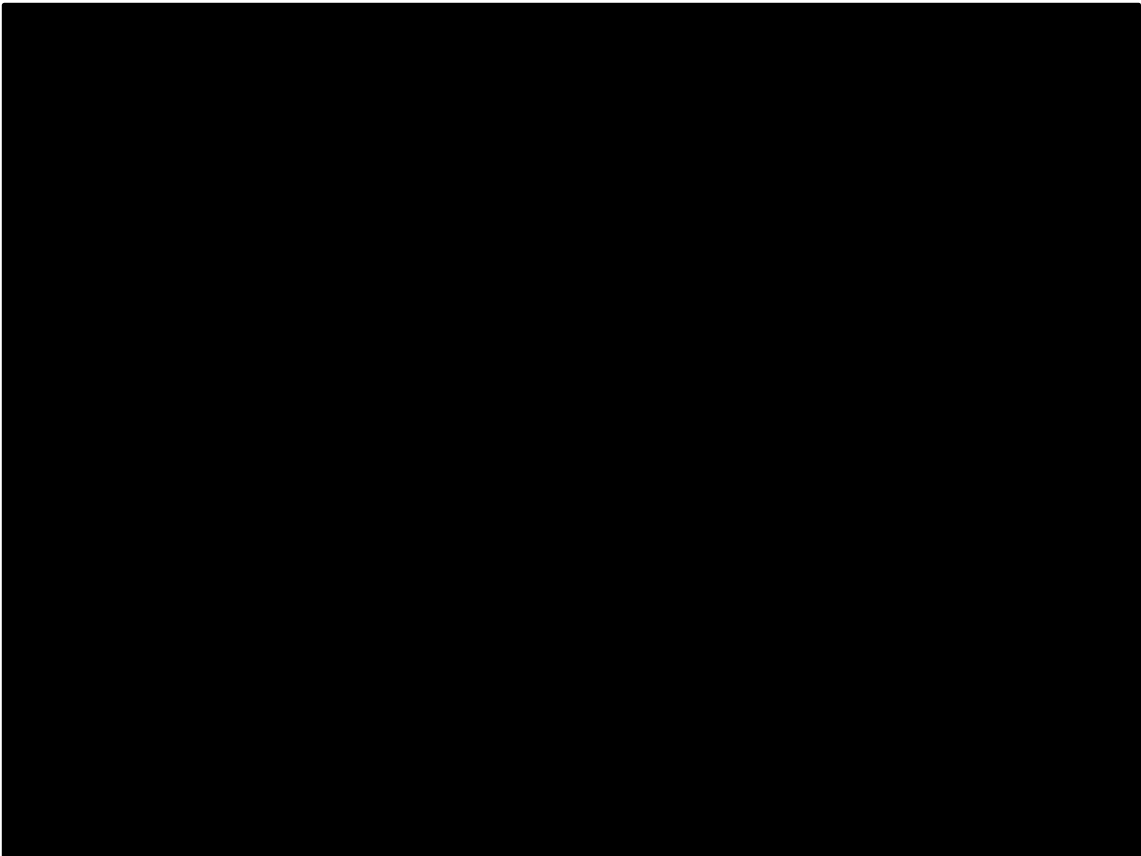


Abb. 12: Blick von der Straße aus auf die Nordseite von Wohngebäude C

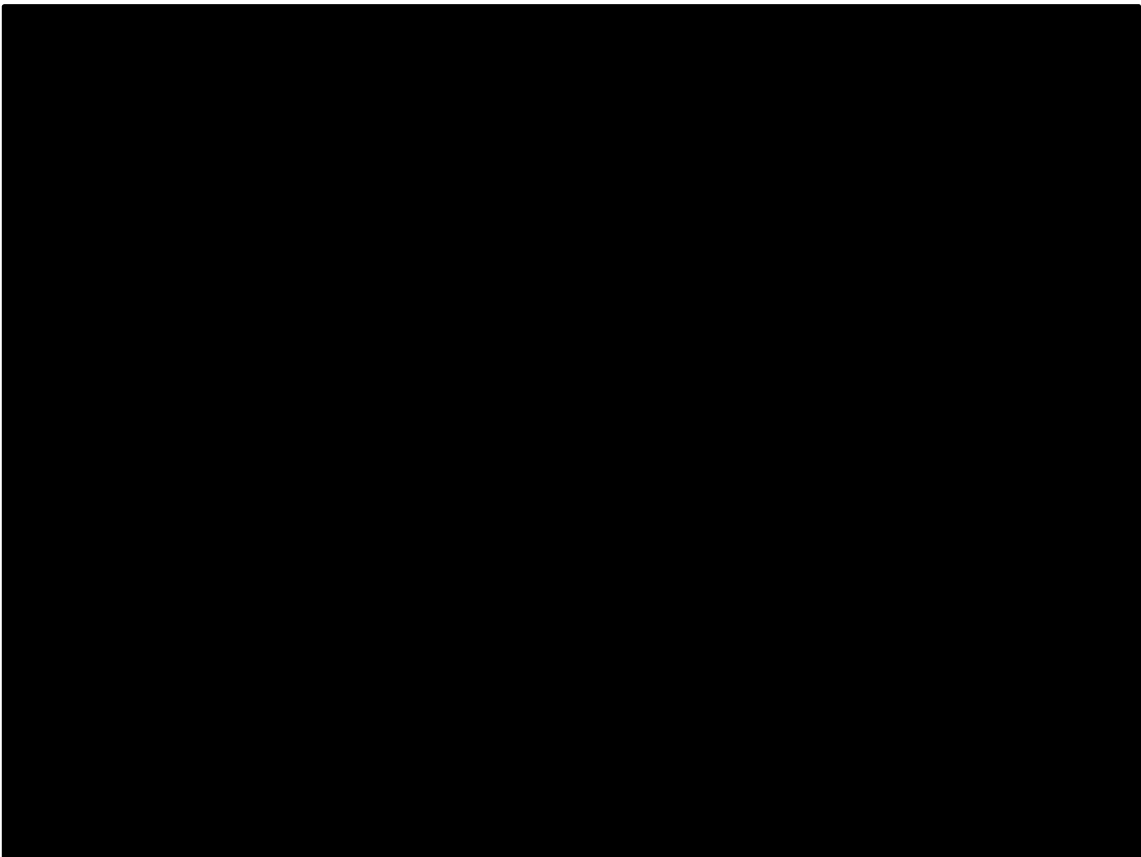


Abb. 13: Blick vom Gelände aus auf die Ostseite von Wohngebäude C

4.2.3 Meteorologische Effekte

Die optische Wirkung wird begrenzt durch meteorologische Effekte, wie z.B. Nebelhäufigkeit, Bewölkung und Niederschlag. An nebligen und an trüben Tagen fallen aufgrund des geringeren Kontrastes der Windenergieanlage gegen den Hintergrund die optischen Auswirkungen geringer aus.

Zur Beschreibung der meteorologischen Effekte im Untersuchungsgebiet (außer Nebel) wird auf die Veröffentlichung „Klimadaten von Deutschland Zeitraum 1961 – 1990“ zurückgegriffen, erschienen im Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach am Main 1996. Gemäß dieser Quelle ist das Klima des Untersuchungsraumes durch atlantische Einflüsse mit milden Wintern und kühlen Sommern geprägt, mit gemäßigten Temperaturen im gesamten Jahresverlauf.

Weitere für die Untersuchung relevante Daten aus dieser Quelle sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten stammen von der Station ‚Gütersloh‘.

durchschnittliche Niederschlagssumme	ca. 762 mm/a
mittlere Bewölkung	67 %
mittlere Zahl der Tage mit Niederschlag	18 Tage (mind. 10 mm) bis 139 Tage (mind. 1 mm)

Tab. 7: Meteorologische Daten

Zur Ermittlung der mittleren Anzahl der Nebeltage wird auf den Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen (Hrsg.: MURL NRW; Düsseldorf 1989) zurückgegriffen. Demzufolge beträgt die mittlere Anzahl der Nebeltage für die Region 15 – 50.

4.2.4 Windrichtung

Gemäß Informationen vom Auftraggeber ist die Hauptwindrichtung Südwest.

4.2.5 Topographie

Die Topographie ist relativ eben. Die geplante WEA 1 liegt auf ca. 92 m ü. NN. Der folgenden Tabelle sind die Höhen ü. NN der WG zu entnehmen sowie die jeweilige Höhendifferenz zur geplanten WEA. Hinweis: Die Höhen über NN wurden grob aus dem GIS Projekt abgegriffen, es liegen keine Daten eines Vermessers o.ä. zu Grunde.

WG Nr.	ca. Höhe ü. NN	ca. Höhendifferenz WEA /WG	WEA
WG A	83 m	9 m	WEA 1
WG B	84 m	8 m	WEA 1
WG C	88 m	4 m	WEA 1

Tab. 8: Höhen ü. NN

4.3 Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

Die untersuchten Wohnhäuser befinden sich im Außenbereich. Für diese entfällt gemäß OVG-Urteil zwar nicht der Schutzanspruch, jedoch sind den Betroffenen in diesem Fall eher Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der WEA ausweichen oder sich vor ihnen schützen.

5. Zusammenfassung

In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung gibt es viele Gerichtsurteile, die sich mit unterschiedlichen Aspekten wie z.B. Wahrnehmung und Sichtbarkeit, Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Wohnräumen, Ausrichtung der Gebäude, Ausweichmöglichkeiten, Selbsthilfemaßnahmen wie Bepflanzungen, Umorganisation von Wohnräumen, Rotorstellungen, Vorbelastungen beschäftigt haben.

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse zu den Wohngebäuden zusammengefasst. Hier werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Fakten zusammengetragen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelt werden konnten.

Bei allen untersuchten Wohnhäusern handelt es sich um Wohngebäude im Außenbereich. Gemäß OVG-Urteil (Münster 8 A 2790/18 vom 18.10.21) haben Wohnhäuser im Außenbereich einen verminderten Schutzanspruch im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten. Dem Betroffenen sind eher Maßnahmen zumutbar, durch die er den Wirkungen der WEA ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Bei den untersuchten Wohngebäuden sind je nach Standort Sichtverschattungen durch z.B. bestehende Gehölze und Gebäude möglich. Gemäß OVG-Urteil (Münster 8 A 2790/18 vom 18.10.21) entfällt die optisch bedrängende Wirkung nicht erst dann, wenn die Sicht auf die WEA durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die WEA in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für Außenbereichsgrundstücke. Denn in diesen Fällen sind dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zuzumuten, durch die er den Wirkungen der WEA ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.

Bei den untersuchten Wohngebäuden sind Außenbereiche wie z.B. Terrassen und Gärten betroffen. Gemäß OVG-Urteil (Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17) besteht die Möglichkeit, dass Außenflächen genügend Raum bieten, um durch Ortsveränderung bzw. durch andere räumliche Ausrichtung von Sitzgelegenheiten und sonstigen Freizeiteinrichtungen die Wahrnehmung des Vorhabens bzw. der Rotordrehbewegungen zu vermeiden. Abschirmungen können durch das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern sowie durch das Aufstellen von Sichtblenden, Sonnenschirmen etc. weiter verstärkt werden.

Bezüglich der Einstufung der Schutzbedürftigkeit von Räumen gibt es u.a. die folgenden Gerichtsurteile: Gemäß VG-Urteil Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19 sind Küche und Schlafzimmer nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohn- und Aufenthaltsbereiche, da die optische Wirkung einer Anlage selbst und die Drehbewegung des Rotors in erster Linie an den Orten wahrgenommen wird, die tagsüber dem Aufenthalt und der Erholung dienen. Gemäß VG-Urteil Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19 sind Kinderzimmer durch den Charakter als Schlafzimmer sowie Ablenkung durch das Spiel nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnbereiche. Gemäß OVG-Urteil Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 sind Badezimmer keine schützenswerten Räume. In Anlehnung an die o.g. Urteile werden Räume wie Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Badezimmer, Hauswirtschaftsraum o.ä. im Folgenden nicht aufgeführt. Ausnahmen bestehen, wenn die Küchen als Hauptaufenthaltsräume genutzt werden.

Wohngebäude A

Bei dem WG A handelt es sich um ein Wohngebäude auf einem Hofkomplex.

In Bezug auf die geplante WEA sind die frontal bis schräg ausgerichtete Ostnordostfassade, die schräg bis streifend ausgerichtete Südsüdostfassade zu betrachten sowie im Außenbereich der Balkon, die Terrasse und der Garten (s. Abb. 1).

Das Wohngebäude wird im Wesentlichen auf Basis von Luftbildern untersucht (s. Kap. 4.2.2). Auf Grund des Nebengebäudes und der Gehölze auf dem Grundstück kann davon ausgegangen werden, dass die WEA je nach Standort teilweise abgeschirmt wird (s. Abb. 1 u. Abb. 2).

Der Entfernungsfaktor beträgt 3,1. Gemäß OVG-Urteil vom 09.08.2006 dürfte die Einzelfallprüfung bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht (s. Kap. 2).

Wohngebäude B

Bei dem WG B handelt es sich um ein Wohngebäude auf einem Hofkomplex.

In Bezug auf die geplante WEA sind die frontal bis schräg ausgerichtete Ostnordostfassade, die schräg bis streifend ausgerichtete Südsüdostfassade sowie im Außenbereich die Terrasse und die Gärten zu betrachten (s. Abb. 4).

Auf den beiden betroffenen Fassaden befinden sich lediglich Räume mit gemäß o.g. Urteile eingeschränkter Schutzwürdigkeit. Aufgrund der Gehölzreihe am Grundstücksrand (s. Abb. 4 u. Abb. 9) kann für die Terrasse davon ausgegangen werden, dass der untere Teil des Turmes (je nach Belaubung der Bäume) abgeschirmt wird. Dies gilt auch für die Gärten. Der Entfernungsfaktor beträgt 2,2.

Wohngebäude C

Bei dem WG C handelt es sich um ein Wohngebäude auf einem Hofkomplex.

In Bezug auf die geplante WEA ist die frontal bis schräg ausgerichtete Ostfassade, die schräg bis streifend ausgerichtete Nordfassade sowie im Außenbereich evtl. die Terrasse zu betrachten (s. Abb. 11).

Das Wohngebäude wird im Wesentlichen auf Basis von Luftbildern untersucht (s. Kap. 4.2.2). Aufgrund der Nebengebäude (s. Abb. 11 und Abb. 13) ist davon auszugehen, dass die WEA je nach Standort teilweise abgeschirmt wird.

Der Entfernungsfaktor beträgt 3,2. Gemäß OVG-Urteil vom 09.08.2006 dürfte die Einzelfallprüfung bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der geplanten Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht (s. Kap. 2).

Die abschließende Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Münster, den 18.08.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Allgeier'.

Dipl.-Geophys. T. Allgeier

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Cotanidis'.

A. Cotanidis
(Senior Expert Renewable Energy)

Anmerkung: Diese Untersuchung umfasst inkl. Deckblatt 19 Seiten zzgl. Anhang. Sie darf nur als Ganzes weitergereicht werden – eine auszugsweise Verwendung ist nicht gestattet.

Anhang

- Übersichtskarte